

ABSCHIED VOM BRANNTWEIN

Ein etablierter Begriff verschwindet aus dem Jugendschutzrecht: der Branntwein. Seit dem ersten Jugendschutzgesetz (JÖSchG vom 04.12.1951) wurde dieser Begriff für die Bezeichnung von alkoholischen Getränken verwendet, die für Kinder und Jugendliche verboten waren; er findet sich in allen Kommentaren zum Jugendschutz und auf den – zum Teil schon vergilbten – Jugendschutzaushängen in Gaststätten und Verkaufsstellen.

Die Definition „Branntwein“ ergab sich aus dem seit dem 01.10.1922 bestehenden Branntweinmonopolesetz (BranntwMonG), welches nun mit Ablauf des 31.12.2017 (§ 166 BranntwMonG) außer Kraft tritt. Anstelle des BranntwMonG tritt am 01.01.2018 das Alkoholsteuergesetz mit den Anschlussregelungen für die bisher im BranntwManG enthaltenen branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften in Kraft. Damit wird eine Vorgabe der EU umgesetzt. Die Aufhebung des BranntwMonG bedeutet aber auch das Ende des Begriffs „Branntwein“ im bisherigen Sinne. Aufgrund dieser Änderung muss auch die Vorschrift des § 9 JuSchG, die die Abgabe und den Konsum von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche regelt, neu gefasst werden:

Ab 01.01.2018 lautet diese Vorschrift nunmehr:

§ 9 JuSchG Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. *Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,*
 2. *andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche*

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Mit der Neufassung ist keine inhaltliche Änderung des Abgabeverbotes von Alkohol an Kinder und Jugendliche verbunden, dies wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt. Lediglich die Bezeichnung des abgabebeschränkten Alkohols muss den geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Bier, Met, Wein, weinähnliche Getränke wie Apfel- und Beerenwein sowie Schaumwein und entsprechende Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken (z. B. Radler, Sekt-Orange, Hugo) dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 JuSchG abgegeben werden.

Der Begriff Schaumwein und Wein wird im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (§§ 1 und

32 SchaumwZwStG) definiert, das wiederum auf die „Kombinierte Nomenklatur“ der Europäischen Union¹ verweist. In verschiedenen Positionsnummern dieser Nomenklatur wird u. a. alles zum Thema Alkohol geregelt – einschließlich Form und Material des Schaumweinstopfens! Die Jugendschutzfachkräfte müssen sich jedoch nicht vertieft mit diesem umfangreichen Regelwerk auseinandersetzen, zumal diese Vorschriften eher dem Schutz des Alkohols (z. B. Wann darf sich ein Schaumwein Champagner nennen?) als dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Alkoholkonsums dienen.

Für die Durchführung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG genügt wohl in den meisten Fällen die Kenntnis, dass Schaumwein in der Regel einen durch Gärung entstandenen Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent und Wein einen Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent bis maximal 18 Volumenprozent hat.

„Andere alkoholische Getränke“ nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 JuSchG sind Alkohole i. S. d. Alkoholsteuergesetzes (z. B. Wodka, Schnaps) und Zwischenerzeugnisse i. S. des SchaumwZwStG, die nicht als Wein oder Schaumwein besteuert werden (z. B. Liköre), kurzum alles, was bisher als Branntwein bezeichnet wurde. Andere alkoholische Getränke sowie Getränke und Lebensmittel, die solchen Alkohol enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Zu beachten ist, dass der Begriff „andere alkoholische Getränke“ bisher für Wein, Bier und Sekt stand (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 JuSchG a. F.), nunmehr aber den sogenannten „harten“ Alkohol umfasst. In der Übergangszeit könnte dies zu Irritationen führen.

Aufgrund der Neufassung des § 9 JuSchG müssen nun auch die Aushänge nach § 3 Abs. 1 JuSchG in den entsprechenden Betriebseinrichtungen wie Gaststätten, Verkaufsstellen etc. und bei Veranstaltungen angepasst werden, da immer die **jeweils gültigen** Vorschriften bekanntzumachen sind. In einigen Gaststätten finden sich schon fast antike Aushänge, die noch auf die Vorschriften des JÖSchG hinweisen, ein Gesetz, das bereits zum 31.03.2003 außer Kraft getreten ist. Durch die gravierende Neufas-

sung des § 9 JuSchG lohnt sich nunmehr die Anschaffung eines neuen Aushangs, zumal der Aushang veralteter Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit gem. § 28 Abs. 1 Ziffer 1 JuSchG darstellt. Es sollte jedoch in der Übergangszeit mit Augenmaß gehandelt werden, ggf. können Betriebsinhaber und Veranstalter in geeigneter Weise vorab über die Gesetzesänderungen informiert und auf die Notwendigkeit eines neuen Aushangs aufmerksam gemacht werden.

¹Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften.

Bettina Eickhoff